



Sozialdemokratische Partei Deutschlands  
**Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer  
Juristinnen und Juristen– Landesverband Bayern**

## **Pressemitteilung**

### **Zu dem Länderstreit um die inklusive Bildung nach Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention**

Der aktuelle Konflikt der Länder in puncto inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit insbesondere seelischen und geistigen Behinderungen ist für sich genommen schon ein trauriger Beleg für das völlig unzureichende Gesellschafts- und Menschenbild, welches nicht nur, was schlimm genug ist, einzelnen, zum Teil prominenten, Mitbürgern, sondern auch der Legislative, Exekutive und Judikative, mithin unserem Staat im Ganzen, anhängt. Dies umso mehr, weil Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) als Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht bindet. Spezifisch auf die Grundrechte bezogen statuiert eine entsprechende Bindung „als unmittelbar geltendes Recht“ Art. 1 Abs. 3 GG.

Seit dem 26. März 2010 ist nun das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) samt dazugehörigem Fakultativprotokoll, auf die der hier in Bezug genommene Artikel rekurriert, in Deutschland geltendes Recht im Range eines einfachen Bundesgesetzes. In Art. 24 Abs. 1 UN-Behindertenrechtskonvention heißt es, „die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives [besser: inklusives] Bildungssystem auf allen Ebenen [...]“. Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten gemäß Absatz 2 sicher, „dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden [...]“.

Das Recht aller Kinder auf ein gemeinsames Lernen im Sinne eines Anspruchs auf diskriminierungsfreien Zugang zu einem inklusiven Bildungssystem ist demnach die Grundaussage des Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention. Wer dieses Recht, wie es einige Länder tun, unter den Vorbehalt ausreichender personeller und sächlicher Mittel stellt, verweigert sich damit der bestehenden Rechtslage ebenso wie dem verfassungsrechtlich verankerten Rechtsstaatsprinzip, das

Arbeitsgemeinschaft  
sozialdemokratischer  
Juristinnen und Juristen (ASJ)  
Landesverband Bayern

Landesvorsitzende  
Dr. Minou Banafsche  
Hiltenspergerstraße 95  
80796 München

SPD-Landesvorstand  
Georg-von-Vollmar-Haus  
Oberanger 38  
80331 München

minou.banafsche@web.de  
[www.asj.bayernspd.de](http://www.asj.bayernspd.de)  
[www.bayernspd.de](http://www.bayernspd.de)

Tel.: (0162) 9755034  
Fax: (0941) 943 1972

Tel.: (089) 231711-0  
Fax: (089) 231711-38



jedenfalls mittelbar über Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG, wonach die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern, Kreisen und Gemeinden „den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes“ entsprechen muss, auch die Länder bindet.

Das sogenannte „Schulurteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Oktober 1997, das bereits in seinen Leitsätzen konstatiert, dass die Überweisung eines behinderten Schülers an eine Sonderschule gegen seinen und seiner Eltern Willen keine verbotene Benachteiligung darstelle, wenn der dafür benötigte personelle und sächliche Aufwand mit vorhandenen Personal- und Sachmitteln nicht bestritten werden könne oder organisatorische Schwierigkeiten oder schutzwürdige Belange Dritter entgegenständen, bot zwar den Ländern bis dato argumentativ ein willkommenes Refugium, könnte aber in Ansehung des klaren Wortlautes des Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention so nicht mehr gefällt werden.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass die Gesetzgebungszuständigkeit für das Schul- und Bildungswesen bei den Ländern liegt. Dem Bund ist es nicht verwehrt, völkerrechtliche Verträge – wie die UN-Behindertenrechtskonvention – auch im Bereich der Landesgesetzgebung zu schließen (Art. 32 Abs. 2 GG), so dass ihre Umsetzung in einfaches Bundesrecht über Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG die Länder zum Handeln verpflichtet, vorliegend also zum Erlass konventionskonformer Schulgesetze. Dies stellt nicht zuletzt Art. 4 Abs. 5 UN-Behindertenrechtskonvention klar, der die Geltung der Bestimmungen der Konvention „ohne Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats“ festlegt. In der Zusammenschau mit Absatz 1 ergibt sich daraus die Pflicht von Bund und Ländern, „die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern“ und zu diesem Zweck „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen“ sowie „alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze [...] zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen.“

Die Frage des „Ob“ bezüglich eines Rechts aller Kinder auf ein gemeinsames Lernen stellt sich daher nicht mehr. Je länger indes die Länder mit der Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zuwarten, desto stärker signalisieren sie, dass Schüler mit Behinderungen für sie nicht mehr sind als bloße Kostenfaktoren. Ein Signal, das nicht nur als moralisch verwerflich zu bewerten wäre, sondern auch als politisch verfehlt.